

Strafverteidigung im Prisma

- aktuelle Perspektiven der Tätigkeit aus Sicht der Verteidigerin

(Festvortrag vom 25.04.2008 anlässlich der Absolventenfeier der Freien Universität Berlin - Fachbereich Rechtswissenschaft)

von Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer, Oberursel

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Herr Dekan,

es ist mir eine große Freude und eine Ehre, heute hier im Rahmen dieses Festvortrages für die Absolventenfeier der Freien Universität Berlin im rechtswissenschaftlichen Fachbereich zu Ihnen sprechen zu dürfen.

I. Einleitung: Die Methode

Wie der Herr Dekan bereits gesagt hat, ich bin gebürtige Berlinerin und ich liebe diese Stadt sehr, mit und trotz allem, was sie durchgemacht hat in den vergangenen Jahren und ich kann Ihnen sagen, ich war vor 25 Jahren, zu Beginn meines eigenen Jurastudiums, bereits einmal hier in den Räumen der Freien Universität Berlin und hatte die Möglichkeit, auf Anraten meines späteren Doktorvaters, Arthur Kaufmann, hier an einer Tagung der Internationalen Rechtsphilosophischen Vereinigung (IVR) in den legendären Räumen der Rostlaube, organisiert durch Herrn Prof. Rothleuthner, der heute anwesend ist, teilnehmen zu dürfen und dort drei Persönlichkeiten zuhören zu dürfen, die sicherlich für meinen Weg durch das Jurastudium, aber auch in die Praxis der Strafverteidigerin, bis heute prägend sind. Das erklärt vielleicht auch ein bißchen die besondere Struktur dieses Vortrages hier. Ich werde Ihnen also nichts erzählen über Stundenhonorare und Fallzahlen und berühmte Mandanten, sondern ich werde Ihnen gegenüber etwas vertreten, - auf die Gefahr hin, hier ein bißchen als Antiquität dadurch vor Ihnen zu stehen, Sie werden das auch gleich merken, ich male gern mit Kreide, hab`s nicht so fürchterlich mit e-mails, - ja, ich liebe es, etwas Ihnen gegenüber zu vertreten, was man im weitesten Sinne als Grundlagen der Strafverteidigung bezeichnen kann, selbstverständlich aus der Sicht der Verteidigerin.

Die drei Strafrechtler, denen ich damals zuhören durfte, waren Werner Maihofer, Arthur Kaufmann und Winfried Hassemer. Ich denke, es sind

drei unserer profiliertesten Strafrechtslehrer und Rechtsphilosophen, gleichwohl sind alle drei in der Praxis unglaublich erfolgreich und aktiv gewesen. Sie wissen es, Werner Maihofer war Innenminister, Arthur Kaufmann war lange Jahre, ähnlich wie Herr Prof. Geppert, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, und Winfried Hassemer ist Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, und dort als Vorsitzender des Zweiten Senats für die Strafsachen und für die Strafverteidiger sicherlich ein Gewinn und für die Rechtsfortbildung im Strafprozeßrecht unverzichtbar. Verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin weit davon entfernt, meine Ausführungen an der Qualität der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit dieser drei zu messen, aber ich möchte eines zum Ausdruck bringen, und das ist das, was ich mit Methode heute hier ansprechen möchte: Ich bin der Meinung, dass in dem Moment, in dem man die wissenschaftliche Arbeit im Strafprozeßrecht und im Strafrecht, -für andere Sachbereiche kann ich nicht sprechen-, von der Praxis trennt, diese Arbeit unfruchtbar, i.e. unkritisch und orientierungslos, wird. Ich sage das ganz bewußt so provozierend und habe dabei die Kritik von Hassemer, -wir haben das Thema oft diskutiert-, sehr gut im Ohr, der sagt, dass Wissenschaft, die sich für die Praxis einsetzt und engagiert, Gefahr läuft, von der Praxis instrumentalisiert zu werden; Gefahr läuft ideologisiert und politisiert zu werden. Das darf Wissenschaft nicht!- Ich habe mir diesen berechtigten Vorbehalt sehr gut gemerkt und ich prüfe mich selber immer wieder daran, gleichwohl meine ich, Wissenschaft und Praxis gehören unverzichtbar zusammen und fühle mich darin bestätigt durch die Ausführung eines weiteren berühmten Kollegen, der hier an der FU Berlin einen Lehrauftrag für Strafrecht und Strafprozeßrecht hatte. Es ist mein Strafverteidiger-Kollege Max Alsberg. Der Name wird Ihnen begegnet sein, er lebte von 1877-1933, und war Anfang des vergangenen Jahrhunderts hier in Berlin die Kapazität in der Strafverteidigung. Max Alsberg in seiner sehr emotionalen und teilweise vom Dramatischen geprägten Ausdrucksweise, greift das Problem auf, und zwar im Vorwort zur 1. Auflage seines Klassikers "Der Beweisantrag im Strafprozeß". Ich habe Ihnen den alten antiquarischen Band mitgebracht, damit Sie sehen, dass auch ein altes Buch durchaus seinen Wert in Zeiten des Internets hat und behält. Max Alsberg sagt: "Nur aus dem Wissen des Lebens kann ein Leben des Wissens entstehen. Weil Erleben und Schaffen nach einem Gleichnis, das Goethe so gerne wählte, zusammengehören wie Einatmen und Ausatmen. "Und er fährt fort, dass "... ohne Versenkung in die Empirie, ohne ein Umgreifen lebendiger Wirklichkeit, es keinen Vergeistigungsprozeß, der einen wahrhaften in

Einheit zu Ende gedachten Begriff ergibt, ..." geben könne. Man würde sich dann wissenschaftlich nur in einem Leerraum bewegen (s. Alsberg, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 1.A., Berlin 1930, Vorwort, S.VIII,IX). Ich denke, was er da im Juni 1930 geschrieben hat, in Berlin, während er hier an der Freien Universität seinen Lehrauftrag hatte, dass das für meine Tätigkeit als Strafverteidigerin durchaus weiterhin Gültigkeit beansprucht und ich will es Ihnen deshalb hier zu Gehör bringen.

Die Sicht der Verteidigerin, dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass mein lieber Kollege Martin Huff, lange Zeit Pressesprecher der Hessischen Landesregierung und danach für das Rechtsreferat bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung tätig, wo er ein wunderbarer Sachwalter für uns Strafverteidiger war, wenn es um Prozeßkommentierungen oder Kommentare zu Gesetzgebungen ging, mich angerufen hat, nachdem ich einen Aufsatz zu diesem Thema im Anwaltsblatt veröffentlicht hatte, und sagte: "Weißt Du, so groß ist der Unterschied gar nicht."

Er fand ihn immerhin groß genug, um ihn dann im Münchener Handbuch der Strafverteidigung aus 2006 in einem eigenen Kapitel zu kommentieren (s. Widmaier, G. (Hrsg.), Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, München 2006, §38 Rn.2), immer noch äußerst kritisch. Er stimmt inzwischen aber mit mir überein, dass dieser Unterschied in der Sichtweise, in der männlichen Sichtweise, in Abgrenzung zu einer spezifischen weiblichen Sichtweise von Strafverteidigung, durchaus bedenkenswert ist. Mehr möchte ich an dieser Stelle noch nicht dazu sagen. Ein Zitat aus dem feministischen Klassiker von Carol Gilligan von 1982, "Die andere Stimme" - das war damals zu meinen Studienzeiten das Buch, das man gelesen haben mußte, wenn man sich feministisch in der juristischen Fakultät betätigen und mitdiskutieren wollte- möchte ich Ihnen hier noch liefern. Carol Gilligan hat schlicht festgestellt, dass es eine spezifisch weibliche Sichtweise wohl gibt, aber dass dies "ein weißer Fleck in der Forschungslandschaft ist, dass das eine Tabuzone ist, ein Nebulosum und dass da dringend etwas getan werden müsse" (s.Gilligan,S.10). Und ich sage das einmal ganz provokativ: Im Bereich der Strafverteidigung ist das bis heute so. Ich lasse mich gern widerlegen.

II. Was ist Strafverteidigung?

Was ist Strafverteidigung? Das ist sicherlich ein weites Feld, das man von

unterschiedlichen Perspektiven her angehen kann. Ich mache Ihnen da ein paar Angebote. Da wäre zunächst die historische Perspektive. Schauen wir doch mal, wann und wo es Strafverteidigung schon in der Geschichte gegeben hat; es gibt sie nämlich schon ziemlich lange. Bereits im Strafverfahren der griechischen Antike, im Prozeß des Sokrates z.B., gab es die Rolle des Verteidigers. Seine Aufgabe war es, als besonders gebildeter, rhetorisch geschulter, kommunikationsfähiger Experte für den Angeklagten, insbesondere dann, wenn dieser aus einfacheren Schichten stammte, zu sprechen.

Ganz konsequent wurde, - und ich mache da jetzt einen ziemlichen Sprung in der Geschichte, um hier auch wirklich zielführend vortragen zu können, wurde der Verteidiger, - die Verteidigerin gibt es in der Geschichte des Strafprozesses erst seit dem 20. Jahrhundert-, auch als Fürsprecher bezeichnet, das ist eine Bezeichnung aus dem germanischen Strafprozeß des frühen Mittelalters - oder auch als Ombudsmann. Der Fürsprecher war derjenige, der im Prozeß für den Angeklagten das Wort ergreifen konnte. Als Ombudsmann war tätig, wer, wörtlich übersetzt, die Last für den Angeklagten trug. Dieser Begriff des Ombudsmanns hat übrigens, um wieder den aktuellen Bezug herzustellen, im Rahmen der Diskussion um ein europäisches Strafrecht und europäische Strafverteidigungsstandards, die voriges Jahr, während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, sehr lebendig und intensiv geführt wurde, ganz große Bedeutung erlangt. Man wollte einen European Criminal Law Ombudsman bestellen als eine Art übergeordneten Verteidiger, der die Einhaltung von Mindeststandards im europäischen Strafverfahren sicherstellt.

Zwei weitere Anmerkungen noch zur historischen Perspektive von Strafverteidigung: Es gab auch, und das ist gar nicht so sehr bekannt, in den Hexenprozessen der Inquisition das Institut der Verteidigung. Sie hatte z.B. ein begrenztes Akteneinsichtsrecht und diente dazu, eine Legitimation des Verfahrens in der öffentlichen Meinung zu erreichen. Auch der Blick auf eine weitere absolute Unrechtsform des Strafprozesses, nämlich die Form, wie er von 1933-1945 ablief, ist aufschlußreich: Auch dort wurde keinesfalls auf das Institut der Verteidigung verzichtet, obwohl diese Prozesse längst nicht mehr anhand der Strafprozeßordnung abliefen oder gar anhand von rechtsstaatlichen Maximen, wie Öffentlichkeit, Gesetzesbindung und Rückwirkungsverbot, abgehalten wurden, sondern nach politischen Zielsetzungen, und das ausschließlich. Auch dort wurde auf die Strafverteidigung aus Legitimationsgründen, i.e. als Feigenblatt, nicht

verzichtet. Die historische Perspektive führt uns also Strafverteidigung als Fürsprech-Institut für den Beschuldigten, als Legitimation selbst in Unrechtsprozessen, nach innen und außen vor Augen

Es gibt weitere Kategorien, unter denen man Strafverteidigung betrachten kann: Der Status des Strafverteidigers, der Strafverteidigerin richtet sich vor allem nach den einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Bemerkenswert ist, dass im deutschen Grundgesetz das Institut der Strafverteidigung nicht verankert ist. Es ist lediglich einfach-gesetzlich in Art. 6 Abs. 3 Europäische Menschenrechtskonvention verankert sowie in den §§ 137 ff. Strafprozeßordnung. Diese Normen sagen nichts über Sinn und Zweck von Strafverteidigung aus, sondern legen lediglich punktuell bestimmte Rechte der Verteidigung im Verfahren fest und die Voraussetzungen, unter denen Verteidiger in Verfahren eintreten oder aus ihnen auch ausgeschlossen werden können. Die Rechtsgrundlagen sind also nicht sehr aufschlußreich, was den Inhalt von Strafverteidigung angeht. Selbst dann, wenn man die §§ 1-3 der BRAGO anschaut, wonach Strafverteidiger Organe der Rechtspflege sind und damit, genau wie alle Anwälte, der Trias von Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Verbot des Vertretens widerstreitender Interessen verpflichtet sind, ergibt sich nichts Spezifisches für den Inhalt von Strafverteidigung. Natürlich gelten auch für die Strafverteidiger die strafrechtlichen Grenzen der Strafvereitelung, des Geldwäscheverbotes oder gar der Veruntreuung von Mandantengeldern im Strafgesetzbuch (§§ 258, 261, 266). Es gibt eine sehr anspruchsvolle wissenschaftliche Literatur, Ihnen allen sicher bekannt aus dem Studium: Beulke mit seiner gemischten Theorie zur Interessenvertreterstellung, Lüderssen mit seiner Vertragstheorie, Barton mit Mindeststandards in der Strafverteidigung, die zur Qualitätssicherung eingehalten werden müssen, Gerhard Wolf mit seiner Habilitationsschrift zu einer rein funktionalen Betrachtungsweise von Strafverteidigung, die sich auszeichnet durch die Vornahme von Prozeßhandlungen im Interesse des Angeklagten oder der Angeklagten, die Betrachtungen zu Funktion und Rolle des Strafverteidigers enthält, aber nichts inhaltlich Weiterführendes zum Wesenskern, zur Struktur von Strafverteidigung. Mein Kollege Professor Hamm aus Frankfurt hat daraufhin 1993 in einem wegweisenden Aufsatz in der NJW gefordert, dass hier wohl ein Theoriewechsel stattzufinden habe, um endlich über Status, Rolle und Funktion der Strafverteidigung hinaus nun einmal nach dem Wesen von Strafverteidigung zu fragen. Inhaltlich bietet er hierzu Mindeststandards von Strafverteidigung an, damit "Strafverteidigung ...

Defizite des Angeklagten in seiner Subjektstellung im Strafverfahren kompensieren könne". Daß Strafverteidigung Defizite in der Subjektstellung des/der Beschuldigten im Strafprozeß zu kompensieren habe, -das ist die Kernthese des geforderten Theorienwechsels. Und: Das ist bis heute auch alles , was die Theorie der Verteidigung angeht. Und das war auch der Punkt, wo ich neugierig wurde und mir gesagt habe, dass es doch noch irgendetwas anderes -und vor allem mehr, geben muß:

Du mußt Dir darüber im klaren sein, was Du tust, wenn Du verteidigst. Und wieder war es der Rückgriff auf eine Schrift von Max Alsberg, die wenig öffentliche Beachtung gefunden hat, der sich als zielführend erwies. Max Alsberg hat 1929 auf dem 29. Deutschen Juristentag in Hamburg einen Vortrag gehalten zur "Philosophie der Verteidigung". Es ist in Druckform ein kleines Heftchen von insgesamt 32 Seiten, mit einer faszinierenden Gedankenführung, in der erstmals, und ich behaupte, bis heute einmalig, inhaltlich strukturell über bestimmte Grundlagen von Strafverteidigung nachgedacht wird. Ich will Sie einfach ein bißchen vertraut machen mit dem, was Alsberg dort gedacht hat und was ich bis heute aus meiner Sicht als Verteidigerin für sehr, sehr aktuell halte. Ich möchte Sie, um mit der Philosophin Hannah Arendt zu sprechen, zum "Nach-Denken" der Gedanken und Überlegungen von Max Alsberg zu Wesen und Struktur von Strafverteidigung anregen; dies obwohl ich durchaus nicht in allem mit meinem Kollegen Alsberg übereinstimme. Alsberg bezeichnet den Strafverteidiger, - der Strafverteidigerin ist er offenbar niemals begegnet, er hatte auch in seinem Büro nur Kollegen, wie mir inzwischen bekannt ist, er bezeichnete den Strafverteidiger als Grenzgänger zwischen zwei Ebenen, der Ebene der Tatsachen und der Ebene der Wertungen, i.e. der tatsächlichen Ebene und der rechtlichen Ebene. Das Mittel der Verteidigung ist die Sprache, die Sprache ist die Methode der Wahl, um im Strafverfahren über ein szenisches Darstellen die Interessen des Mandanten bestmöglich zum Ausdruck zu bringen, in dem Sinne bestmöglich, dass optimal durch die Verteidigung Einfluß auf die Entscheidungsfindung des Richters genommen werden kann durch Darstellung der spezifischen individuellen Lebensperspektive dieses Mandanten, und zwar sowohl was sein Innenleben angeht, als auch was äußere Umstände angeht. - Das ist immerhin schon ziemlich substantiell im Vergleich zu den eher formalen Aussagen, die wir bisher zu Status, Funktion und Rolle von Strafverteidigung gehört haben-. Die Sprache ist es, mit deren Hilfe der Verteidiger Zweifel erwecken kann, und zwar Zweifel an dem, was immer so war, an dem, was wir immer so gewertet haben. Durch das Erwecken und

Begründen von Zweifeln im Wege sprachlicher Darstellung wird es der Verteidigung möglich, Sachverhalte in einem neuen Licht erscheinen zu lassen. Natürlich, sagt Alsberg, ist es die Aufgabe des Verteidigers, sich exzellent auszukennen in anderen Wissenschaften, sei das die Kriminologie, sei es die Biologie, seien es Psychologie und Psychiatrie. Er muß wissen, was in anderen Wissenschaften sich an neuesten Entwicklungen anbahnt, um z.B. einen Sachverständigen hinzuziehen zu können, wenn das für seinen Mandanten erforderlich ist. Alsberg spricht von der Sprache "als Medium der rednerischen Formungskraft zur Vermittlung einer inneren Vision, anderer Existenzen und fremder Schicksale", das ist die typisch blumige Sprache von Alsberg, aber ich denke, dass Sprache als "Medium rednerischer Formungskraft" eine ganze Menge sagt. Das unmittelbar gesprochene Wort, der sprachliche Vortrag des Verteidigers, die sprachliche Darstellung, so sagt Alsberg, ermöglichen es, verschwimmende Übergänge und latent Vorhandenes sichtbar zu machen, um Zweifel zu schaffen an der Schuld eines Mandanten.

Ich denke, worauf Alsberg hinaus will, und das ist hinter dieser blumigen Sprache oft verkannt worden, u.a. von Alsbergs Biograph Curt Riess (Der Mann in der schwarzen Robe, Hamburg 1984), ist eine Art von Methode der Verteidigung im konkreten Fall, die ich als "Drehpunktanalyse" eines Falles bezeichnen möchte. Das ist wirklich etwas, das sage ich aus meiner Perspektive als Verteidigerin, was den Beruf faszinierend macht, dass jeder Fall etwas wie einen inneren Dreh- und Angelpunkt hat, den es bei der Bearbeitung des Falles für die Verteidigung zu erfassen gilt. Und es muß einem gelingen, dieses Drehmoment zu erfassen, sonst hat man, selbst wenn der Fall längst rechtskräftig abgeurteilt ist, immer das Gefühl, "daneben verteidigt zu haben". Die Erfassung dieses Drehpunktes ist ein ziemlich intuitives Moment. Man arbeitet lange induktiv und deduktiv durch die Akten des Falles hindurch und in den Gesprächen mit dem Mandanten und gegebenenfalls anderen Verfahrensbeteiligten, man subsummiert, man zieht Gutachten hinzu, entwirft schriftliche Ausarbeitungen. Das ist das Handwerk, die von der Verteidigung in mühevoller "Knochenarbeit" zu erbringende Vorbereitungsarbeit. Aber die Erfassung des Drehmomentes eines Falles und darauf aufbauend des Drehmoments der konkreten Verteidigungsstrategie, ist ein hochgradig intuitives Moment -so Alsberg, oder man könnte auch methodenwissenschaftlich mit Charles S. Peirce sagen, eine Abduktion. Wenn der Biograph von Alsberg an dieser Stelle

sagt, es ginge Alsberg um eine Identifikation mit dem Mandanten, so kann ich nur sagen, dass dies ein absolutes Mißverständnis der Gedanken von Alsberg darstellt. Abgesehen von diesem grundlegenden Mißverständnis ist m.E. die Identifikation des Verteidigers/der Verteidigerin mit dem Mandanten grundsätzlich das Gefährlichste und der Verteidigungsarbeit Hinderlichste, was einem Verteidiger oder einer Verteidigerin überhaupt passieren kann, da es bedeutet, dass sich der Verteidiger/die Verteidigerin nicht mehr selbst in der eigenen professionellen Rolle von dem Mandanten abzugrenzen vermag. Der jederzeit notwendige Blick der Verteidigung auf Ziel, Inhalt und Grenzen der Verteidigung verschwimmt dadurch. In dem Moment läuft die Verteidigung schief. Ich denke, es ist auch nicht das, was Alsberg mit seiner Intuition und sprachlichen Darstellung oder auch mit Empathie in seiner "Philosophie der Verteidigung" gemeint hat. Mit dieser Interpretation tut man ihm schlicht Unrecht mit Bezug auf seine wissenschaftliche und praktische Arbeit in der Strafverteidigung.

Ich denke, Max Alsberg hätte nichts dagegen, wenn man, oder wenn ich jetzt, Strafverteidigung, mangels einer besseren Definition bisher, zusammenfassend als: Optimierung der Kommunikation des Mandanten im Strafverfahren auf der Basis des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Mandanten in § 103 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention, zum Zwecke der für den Mandanten bestmöglichen Einflußnahme auf die Entscheidungsfindung, bezeichne. Ich glaube, Alsberg könnte mit einer solchen Definition ganz gut leben, als Wissenschaftler und als Praktiker, und ich denke, wir haben damit ein erstes Zwischenergebnis.

Wie sieht es mit den praktischen Perspektiven der Strafverteidigung aus? Ich habe hier unterschieden in Strafverteidigung innerhalb eines Strafverfahrens und Tätigkeit von Strafverteidigern außerhalb des Strafverfahrens. Ich fasse ein bißchen zusammen: Die praktische Tätigkeit der Verteidigung im Strafverfahren richtet sich natürlich nach den unterschiedlichen Phasen im Strafverfahren. Wir unterscheiden, so haben Sie es gelernt, zwischen Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren und ich denke, die Tätigkeitsschwerpunkte des Verteidigers in der jeweiligen Phase des Verfahrens sind durchaus unterschiedlich. Im Ermittlungsverfahren geht es um zweierlei. Es geht um optimale Informationsbeschaffung durch die Verteidigung, und zwar Informationen sowohl für als auch gegen den Mandanten, um überhaupt erst einmal in einer internen Analyse abschätzen zu können, mit was man es zu tun hat, mit welchen

Widerständen die Verteidigung zu rechnen hat. Hier ist die Informationsbeschaffung sicherlich eher wenig selektiv, sondern hier wird versucht, den Fall in seiner Gänze erst einmal zu begreifen. Diese Informationsbeschaffung ist, und da lege ich ganz großen Wert darauf, nicht mit der Frage gleichzusetzen, ob der Mandant schuldig oder unschuldig ist. Ich sage für mich persönlich, dass es mich sogar gar nicht interessiert, ob der Mandant schuldig ist oder unschuldig. - Grundsätzlich interessiert es mich nicht. Es interessiert mich dann, wenn es an irgendeinem Punkt der Verteidigungsarbeit zu einer wichtigen Frage werden sollte. Aber für die Festlegung der Verteidigungsstrategie ist es aus meiner Sicht in vielen Fällen -Ausnahmen bestätigen die Regel- nicht die entscheidende Frage. Oft viel wichtiger ist, was in den Akten ist, und was dem widerspricht, was sich bereits in den Akten befindet. Welche Sachverhaltsalternativen bieten sich an, welche Alternativtäter kommen in Frage? Was ist - mit rechtsstaatlichen Mitteln - beweisbar? Das sind für meine Begriffe die wesentlich interessanteren Fragen, auf die sich die Informationsbeschaffung im Ermittlungsverfahren grundsätzlich primär beziehen sollte. Stellt sich im Rahmen der Bearbeitung dieser Fragen heraus, daß die Unschuld des Mandanten/der Mandantin für die Verteidigung beweisbar ist, umso besser. In der Mehrzahl der Fälle wird die Wahl einer Verteidigungsstrategie, die auf die Nicht-Beweisbarkeit der erhobenen Vorwürfe zielt, der Weg der Wahl sein, an dessen Ende genauso gut ein Freispruch stehen kann wie bei erwiesener Unschuld des Verteidigten.

Die andere zentrale Tätigkeit im Ermittlungsverfahren ist die Kommunikation nach allen Seiten, natürlich vor allem die mit den Mandanten, die Mandantengespräche sind ungeheuer wichtig, um einen unmittelbaren Eindruck zu bekommen. Genauso wichtig sind aus meiner Sicht bereits im Ermittlungsverfahren Gespräche mit der Staatsanwaltschaft, um zu erfahren, wie ein bestimmter Sachverhalt eingeordnet wird und wie weiter in der Sache vorangegangen werden soll. Ich denke, nur durch diese Kommunikation, nicht nur intern mit den Mandanten, sondern auch nach außen mit den Ermittlungsbehörden, ggf. auch mit den Richtern, die Durchsuchungsbeschlüsse erlassen habe, Telekommunikations-Überwachungsanordnungen ausgesprochen haben, oder die jetzt mit der Prüfung von Widersprüchen oder mit Haftprüfungsterminen beschäftigt sind, sollte sich die Kommunikationsbereitschaft und das Kommunikationsanliegen der Verteidigung im Ermittlungsverfahren bereits ausrichten. Dabei gilt für mich ein eherner Grundsatz gilt: Kommunikation kann man nicht er-

zwingen. Man kann und man sollte als Verteidigung jederzeit bestens darauf vorbereitet sein, aber man kann sie nicht erzwingen. Und wenn mir ein Staatsanwalt sagt, ich rede grundsätzlich nicht mit Anwälten, dann muß ich das hinnehmen. Vielleicht gelingt es mir, ihn während des Verfahrens von etwas anderem zu überzeugen. Es ist mir bisher in mehr als 14 Jahren ein einziges Mal passiert, dass ein anderer Verfahrensbeteiligter rundheraus abgelehnt hat, überhaupt im Ermittlungsverfahren bereits das Rechtsgespräch aufzunehmen. Und deswegen meine ich, man kann sich gar nicht genug Mühe geben, in der Rolle der Verteidigung im Strafverfahren das Rechtsgespräch mit allen Verfahrensbeteiligten zu pflegen - natürlich immer und wirklich immer nur im besten Interesse der Mandantschaft. Auf die Problematik der Abgrenzung des Rechtsgesprächs zu den sog. Absprachen im Strafverfahren wird unten noch einzugehen sein. Die grundsätzliche Bereitschaft der Verteidigung zum Rechtsgespräch darf in keiner Weise mit der im Eizelfall gebotenen Geltendmachung des Schweigerechts des Mandanten in Konflikt geraten oder dieses kostbare Schweigerecht gar beeinträchtigen!

Vielfach unterschätzt wird m.E. die zweite Phase des Strafverfahrens, das Zwischenverfahren, für die Tätigkeit der Verteidigung. Hier kann man sehr viel erreichen, weil man nunmehr, nachdem die Anklageschrift vorliegt, wenn auch noch kein Eröffnungsbeschluß da ist, weiß, auf was sich hier die Verteidigung zu konzentrieren hat. In schriftlicher Form ist nunmehr klar, mit was man sich auseinandersetzen muß. Die Vorwürfe sollten klar konturiert und umrissen sein. Und genau hier kann die Verteidigung einhaken. Außerdem zeichnet sich jetzt ab, welches das Gericht der Hauptverhandlung ist, so dass die endgültigen Kommunikationspartner, der Vorsitzende und der entsprechende Berichterstatter, nunmehr auch in Reichweite sind. Es gilt jetzt, die Verteidigungsstrategie zu komplettieren. Die Besprechung der Anklageschrift mit der Mandantschaft intern ist sehr wichtig, ist der zweite Verteidigungsschwerpunkt innerhalb des Zwischenverfahrens- neben der zuvor genannten Kommunikation mit anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Gericht des Hauptverfahrens. Es gilt jetzt, sich zu überlegen, inwieweit Beweisanträge bereits im Zwischenverfahren gestellt werden sollten zur Erreichung des Verteidigungszieles. Jetzt ist der Zeitpunkt, z.B. weitere Sachverständige oder überhaupt das Einholen von Sachverständigengutachten mit ganz konkreten Vorschlägen zur Person des Sachverständigen anzuregen. Die StPO sieht zwar bis heute kein Recht für die Verteidigung vor, Sachverständige mitzubestimmen.

Ich habe aber sehr gute Erfahrungen damit gemacht, je früher ich als Verteidigerin die Initiative ergriffen, das Gericht zur Frage der Einholung eines Sachverständigengutachtens angesprochen und ihm konkrete Vorschläge zur Person des/der Sachverständigen unterbreitet habe. Trotz fehlender gesetzlicher Normierung, bestehen hier erstaunliche Einflußmöglichkeiten von seiten der Verteidigung im Zwischenverfahren. Ich wiederhole, dass gerade die Tätigkeit der Verteidigung im Zwischenverfahren überhaupt nicht zu unterschätzen ist, aber leider von vielen Verteidigern tatsächlich unterschätzt wird, - nach dem Motto: Jetzt haben wir die Anklage, die Sache wird jetzt ohnehin öffentlich werden, jetzt brauchen wir erstmal nach außen bis zum ersten Hauptverhandlungstag nichts zu tun. Gerade in sehr komplexen Verfahren, z.B. Wirtschaftsstrafverfahren, wo aufgrund der Anklage, die nunmehr in ihrer endgültigen Form vorliegt, deutlich wird, mit was man sich in den nächsten Monaten und Jahren im Hauptverfahren konfrontiert sehen wird, kann ein sog. "Runder Tisch" im Zwischenverfahren mit allen Verfahrensbeteiligten äußerst hilfreich sein und ggf. sogar noch nach Anklageerhebung, im Zwischenverfahren zu einer Einstellung gemäß § 153 a StPO führen, die eine öffentliche Hauptverhandlung für die Mandantschaft vermeidet.

Die Verteidigung in der Hauptverhandlung ist aus meiner Sicht, und das ist wieder ein Anachronismus - und zugleich eine mit meinem verehrten Kollegen Max Alsberg geteilte Auffassung, der Brennpunkt und der Kristallisationspunkt der Tätigkeit des Verteidigers und der Verteidigerin. Man kann hier durch die Verfahrensmaximen der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit, verbunden mit dem Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß §261 StPO eine Menge bewirken, allerdings stets im Bewußtsein der negativen Folgen, die die Öffentlichkeit in bestimmten sensiblen Verfahren für den Mandanten haben kann. Deshalb bleibt es für die Verteidigung bei dem Grundsatz: Je früher die Verteidigung ein Verfahren beenden kann, und sei dies im Ermittlungsverfahren, um so besser. Aber man sollte nicht unterschätzen, welche Möglichkeiten der Verteidigung im Rahmen des Hauptverfahrens rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehen. Ich möchte hier an drei Rechte der Verteidigung anknüpfen: Das eine ist das bisher in der StPO nicht normierte aber von der Rspr. anerkannte Recht der Verteidigung, eine eigene Erklärung der Verteidigung, die dem Mandanten nicht zurechenbar ist, gleich zu Beginn der Hauptverhandlung- das sog. opening statement gleichsam als Antwort der Verteidigung auf die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwalt-

schaft, abzugeben. Das zweite Recht der Verteidigung ist ihr Recht auf einen Schlußvortrag, das Plädoyer gemäß § 258 Abs. 1 StPO, und das dritte Recht, und hier gilt es noch, ein Mißverständnis aufzuklären, bezieht sich auf das Eingehen einer sog. Absprache im Strafverfahren durch die Verteidigung. Etwa seit 1980 ist die Absprache, auch kritisch als Kuhhandel oder Deal im Strafverfahren bezeichnet, ein Phänomen, das zunehmend Rechtssprechung und Wissenschaft beschäftigt, wobei die Absprache m.E. ein Phänomen vor dem Phänomen ist. Die Absprache ist nichts anderes als ein Ergebnis, das zwecks Verfahrensbeendigung zwischen den Verfahrensbeteiligten, und zwar zwischen allen Beteiligten am Verfahren abgesprochen wird, um anschließend absprachegemäß protokolliert und in das Urteil oder die sonstige abschließende Entscheidung des Gerichts im Hauptverfahren Eingang zu finden. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, dass die Verteidigung eine solche Absprache anstrebt und eingeht, obwohl bis heute keine rechtliche Normierung der Absprache, wie vom BGH in der Grundsatzentscheidung BGHSt 43,195ff. gefordert, in der StPO enthalten ist. Schlimm ist in jedem Fall eine Absprache aus Inkompetenz der Verteidigung, z.B. wegen fehlender Aktenkenntnis des Verteidigers oder mangelhafter Honorierung des Mandats. Ein Deal aus Inkompetenz ist nichts anderes, als eine Bankrotterklärung der Verteidigung. Er verletzt den Angeklagten in seinem Verfahrensgrundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art.103I GG. Wenn diese ergebnisorientierten Absprachen bis heute in Rechtsprechung und Literatur meistens mit dem Rechtsgespräch oder gar mit der Kommunikation im Strafverfahren, wie sie oben unter Ziff. II) als Wesen und Kernaufgabe der Verteidigung definiert wurde, gleichgesetzt werden, so liegt dem jenes zuvor bereits angesprochene Mißverständnis zugrunde, das es unbedingt zur Sicherstellung der Qualität der Verteidigung aufzuklären gilt (zur grundlegenden Bedeutung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Strafprozeß für die Verteidigung, s. Dahn, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Diss. Bonn 1963).

Eine Absprache im Strafverfahren ist das Ergebnis von mehr oder weniger gelungener Kommunikation der Verteidigung im Strafverfahren und **mitnichten** diese Kommunikation selbst. Dieses Ergebnis kann in Einzelfällen erforderlich sein - im besten Interesse des Mandanten -. Der Normalfall der Verteidigertätigkeit, insbesondere in der Hauptverhandlung, ist jedoch das **ergebnisoffene Rechtsgespräch**. Kennzeichnend und entscheidend für qualifizierte, gute Verteidigung - und ich spreche hier bewußt nicht von

"brillanter Verteidigung" und vermeide den Begriff "Starverteidiger", immerhin befinden wir uns im Strafverfahren und nicht in einem "Beauty-Contest", worauf im Rahmen der Abgrenzung der typisch männlichen Perspektive von der weiblichen in der Verteidigung noch zurückzukommen sein wird, - das Wort "Starverteidigerin" habe ich bisher noch nicht entdeckt - ist nicht allein das augenfällige Ergebnis für den Mandanten, sondern genauso gut die sensible und einfühlsame, aber zugleich zähe, umsichtige und souveräne Beherrschung der Methode, zu einem für den Mandanten bestmöglichen Ergebnis zu gelangen. Diese Methode, so die von mir hier vertretene Auffassung, ist das ergebnisoffene Rechtsgespräch, als Kernbereich der Kommunikation durch die Verteidigung im Strafverfahren. Nicht umsonst sieht § 257 StPO das Stellungnahmerecht der Verteidigung nach jeder einzelnen Beweiserhebung vor. Dieses Stellungnahmerecht gilt in Ergänzung zu dem Erklärungsrecht der Verteidigung zur Sache und einem hieraus abgeleiteten, bisher nicht in der StPO festgeschriebenen Recht zum Opening Statement am Anfang des Verfahrens in der Hauptverhandlung einerseits, und zu dem Recht auf einen Schlußvortrag gem. § 258 Abs. 1 StPO vor dem letzten Wort des Angeklagten gem. § 258 Abs. 2 StPO am Ende der Hauptverhandlung andererseits. Die von der StPO vorgesehenen, an strenge, formale und inhaltliche Voraussetzungen geknüpften Antragsrechte der Verteidigung (und des/der Angeklagten), namentlich die Beweisantragsrechte in §§ 244 ff. StPO sowie die Befangenheitsantragsrechte in den §§ 22 ff. StPO, sind, so die hier vertretene Auffassung, in der StPO festgeschrieben und damit gesetzlich abgesicherte formalisierte Reaktions- und Aktionsmöglichkeiten der Verteidigung (und ggf. der Angeklagten) auf den Verlauf dieses Rechtsgesprächs im Verfahren des konkreten Einzelfalles. Sofern es im Extremfall in einem konkreten Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, gar nicht erst zur Aufnahme eines solchen ergebnisoffenen Rechtsgesprächs zwischen der Verteidigung und den übrigen Verfahrensbeteiligten kommt, kann es selbstverständlich erforderlich sein, von Anfang an die Verteidigung **ausschließlich** auf den Gebrauch dieser in ihrer strengen Form geregelten Anträge, die im Laufe der Hauptverhandlung von der Verteidigung stets auch schriftlich formuliert zu Protokoll gereicht werden sollen, zu beschränken. Der Normalfall einer Verteidigung ist dies m.E. nicht. Auch ist es m.E. nicht zielführend, aus diesen Fällen eines fehlgeschlagenen Rechtsgesprächs die Notwendigkeit der Normierung einer Verpflichtung des Gerichts auf die Führung eines ergebnisoffenen Rechtsgesprächs in

jedem Verfahren in der StPO herzuleiten. Denn, wie bereits ausgeführt: Kommunikation kann man nicht erzwingen. Der Normalfall einer Verteidigung wird daher m.E. immer eine Mischung aus ergebnisoffenem Rechtsgespräch, das die Ankündigung von bestimmten Anträgen sowie Anregungen zu Beweiserhebungen durch das Gericht beinhaltet, und schließlich zweckdienlich und gezielt gestellten Anträgen der Verteidigung im von der StPO vorgesehenen formalen Sinne, insbesondere Beweisanträgen, sein. Ebenso, wie die Antragsrechte der StPO für die Verteidigung und den/die Angeklagten, stellt schließlich, im dafür geeigneten Fall, aber nur dann, das Eingehen einer Absprache zwischen Verteidigung, Gericht und Staatsanwaltschaft, sowie der Mandantschaft selbst, ggf. unter Einbeziehung der Nebenklage, eine weitere Aktions- bzw. Reaktionsmöglichkeit der Verteidigung im Strafverfahren dar. Das Eingehen einer Absprache ersetzt jedoch **keineswegs** das ergebnisoffene Rechtsgespräch in der Hauptverhandlung. Bereits die Beschränkung des Rechtsgesprächs durch die Verteidigung auf die Anbahnung einer Absprache ist m.E. ein kommunikatives Mißverständnis im Rahmen des theoretischen Selbstverständnisses und der praktischen Tätigkeit der Verteidigung im zuvor definierten Sinne der Optimierung der Kommunikation im Strafverfahren im besten Sinne des Mandanten zwecks Einflußnahme auf ein für die Mandantschaft bestmögliches Ergebnis. Mit den drei vorstehend ausgeführten kommunikativen Einfallstoren für die Verteidigung im Hauptverfahren, dem Opening-Statement, dem Plädoyer und dem ergebnisoffenen Rechtsgespräch und dem aus ihm im Einzelfall sich ergebenden Spezialfall der verfahrensbeendenden Absprache, möchte ich meine Ausführungen zur Verteidigung in der Hauptverhandlung beschließen. Auf weitere Ausführungen zur Tätigkeit der Verteidigerin/des Verteidigers als Nebenklagevertreter und im Rahmen der Strafvollstreckung soll hier aus Gründen der Abgrenzung eines Kernbereichs der Verteidigertätigkeit nicht mehr vertieft eingegangen werden. Nur soviel sei gesagt: Die kompetente Führung des Rechtsgesprächs durch die Verteidigung ist auch in diesen Tätigkeitsbereichen zielführend, sowohl für die Rolle des Anwalts als Nebenklagevertreter im Strafverfahren als auch für die Verteidigertätigkeit vor der Strafvollstreckungskammer nach Abschluß des Strafverfahrens, d.h. in dessen Anschluß.

Auch außerhalb des Strafverfahrens im Einzelfall bieten sich für die in der Strafverteidigung tätigen, spezialisierten und erfahrenen Strafverteidiger

interessante Tätigkeitsfelder: Der Bereich präventiver strafrechtlicher Beratung im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder in bezug auf die sonstige wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Einzelpersonen gehört dazu. Dieser Bereich nimmt zur Zeit an Bedeutung ständig zu. Oft hat diese präventive Beratung im internationalen Kontext und mehrsprachig stattzufinden; namentlich die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten hat diese präventive Beratung im strafrechtlichen und strafprozessualen Bereich immer bedeutsamer werden lassen, um die strafrechtlich relevanten wirtschaftlichen Risiken für den Waren- und Dienstleistungsverkehr im grenzüberschreitenden Bereich abschätzen und bewältigen zu können. Die präventiv-beratende Strafrechtsabteilung gehört seit etwa 15 Jahren aus diesem Grunde in jede größere und große Wirtschaftsrechtskanzlei. Die Strafverteidiger verlassen damit allmählich das Image der "Schmuddelkinder" unter den "seriösen" Wirtschaftsrechtsanwälten.

Die Referententätigkeit auf Fortbildungsveranstaltungen für Kollegen im Bereich des örtlichen Anwaltsvereins, die privaten Lehrveranstaltungen zu Spezialproblemen im Strafrecht und Strafprozeßrecht, und die wissenschaftliche Lehrtätigkeit an der Universität sind m.E. die passende Ergänzung zur Kerntätigkeit als Strafverteidigerin/Strafverteidiger im konkreten Einzelverfahren. Diese Lehr- und Forschungstätigkeiten sind m.E. die andere Hälfte der Medaille. In der Kombination mit der Kerntätigkeit als Verteidigerin im Strafverfahren kann die Balance zwischen praktischer Tätigkeit mit dem dazu erforderlichen Durchsetzungsvermögen einerseits und theoretischer Durchdringung der praktischen Probleme mit wissenschaftlicher Differenziertheit und Originalität im Denken entstehen, die für die qualifizierte Tätigkeit der Strafverteidigung erforderlich ist.

Ein weiteres interessantes Betätigungsfeld für die Strafverteidigerin/den Strafverteidiger ist ein weit gefächertes Feld von Autorentätigkeiten. Insbesondere meine ich damit die von Sachkenntnissen im Strafrecht und Strafprozeßrecht getragene Prozeßberichterstattung und Kommentierung in der Tages- und Fachpresse. Von dieser Autorentätigkeit ist aber auch das Schreiben von Monografien und Lehrbüchern zum Strafrecht und Strafprozeßrecht umfaßt. Selbstverständlich muß sich diese Autorentätigkeit, sofern sie sich auf ein konkretes Verfahren bezieht, in dem der Strafverteidiger/die Strafverteidigerin selbst verteidigt hat oder gar noch verteidigt, im Rahmen der für die Berichterstattung in der Öffentlichkeit gezogenen gesetzlichen Grenzen, insbesondere der des § 353 d StGB, halten. Ebenso wichtig ist es, sich in diesem Fall als Verteidigung klar vor Augen zu führen, dass die Interessen der Mandantschaft über jeder Form von Darstellung des Falles in der Öffentlichkeit und daraus resultierender Selbstdarstellung der Verteidigung stehen müssen.

Zusammenfassend lassen Sie mich sagen, dass die ausgeführten praktischen Aspekte der Tätigkeit der Verteidigung innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens im Lichte der zuvor erarbeiteten Definition des Wesenskerns von Strafverteidigung in der Theorie erst in ihrem Zusammenhang und ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Bedeutung in vollem Umfang verständlich werden. Dieses Verständnis zu erzeugen, ist das Ziel dieser Ausführungen. Die Bedeutung des Art. 103 Abs. 1 GG, des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Strafverfahren, als verfassungsrechtliche Grundlage für die Verteidigung in theoretischer und praktischer Hinsicht kann gar nicht genug betont werden. Theorie und Praxis des ergebnisoffenen Rechtsgesprächs im Strafverfahren als Kernbestandteil von Selbstverständnis und Praxis der Strafverteidigung müssen hierauf aufbauen. Dies ist ein zweites Zwischenergebnis.

III. Die spezifische Sichtweise der Verteidigerin

Was bedeutet nunmehr im Kontext des zuvor zur Frage "Was ist Strafverteidigung?" (s. o. Ziff. II.) Ausgeführten die spezifische weibliche Sichtweise der Verteidigerin? Jedenfalls nicht so viel, wie von denjenigen, die diese Perspektive untersuchen, angenommen wird, so meint mein Kollege Martin Huff, wie ich zuvor unter Ziff. I. bereits ausgeführt habe. Immerhin genug, um erwähnenswert und für eine Untersuchung lohnend zu sein,

meine ich, denn, so meine These: die weibliche Sichtweise von Strafverteidigung ist strukturell und inhaltlich eine andere als die Sichtweise der männlichen Kollegen. Die Unterschiedlichkeit der beiden Sichtweisen, die durchaus praktische Konsequenzen für die Verteidigung im konkreten Fall ebenso wie für die theoretische Betrachtung von Strafverteidigung hat, äußert sich bei der Betrachtung von Grenzen und Möglichkeiten der Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen im Strafverfahren. Dass es für die Verteidigerin über die gesetzlichen Schranken und Grenzen hinaus, die für jede Verteidigung gelten (s. die bereits genannten §§ 258, 259, 261 StGB z.B.) spezifische Grenzen nicht gibt, jedenfalls heutzutage nicht mehr, habe ich an anderer Stelle bereits ausgeführt (s. Döpfer, Grenzen und Möglichkeiten der Strafverteidigerin im Strafverfahren, Anwaltsblatt 2002, Seite 92 ff). Bemerkenswert ist es gleichwohl bis heute, dass sich die Frage aufgrund der historischen Entwicklung von Strafverteidigung für spezifische Grenzen der Tätigkeit männlicher Strafverteidiger niemals überhaupt gestellt hat. Vielmehr wird der Strafverteidiger offensichtlich als der Grundtypus von Verteidigung angesehen, an dem sich die Verteidigerin im Analogiewege zu messen hat und an dem sie gemessen wird, von der Mandantschaft, vom Gericht, von der Presse und der Öffentlichkeit - und von den Kollegen. Gleichwohl: Es gibt Möglichkeiten der Verteidigerin, spezifisch weibliche, auch wenn diese Formulierung im traditionellen männlichen Kontext zunächst missverständlich klingen mag, die zu betrachten nach dem bis hierher Vorgetragenen, durchaus erhellend sein kann. Meine Damen und Herren - liebe Kollegen und Kolleginnen, Sie merken es mir an, ich gelange jetzt zu einem Lieblingsthema: Im Kern sind diese Möglichkeiten meines Erachtens in dem von manchem Wissenschaftler als unwissenschaftlich bezeichneten Buch von Gertrud Höhler, Wölfen unter Wölfen, durchaus treffend auf den Punkt gebracht. Höhler spricht von "Hellhörigkeit und Kommunikationsmacht, Sprachgewandtheit und Empathie, sozialer Sensibilität und weiträumiger Wahrnehmung ("Panoramablick"), die im weiblichen Leistungsspektrum selbstverständlich mitinbegriffen sind, - und von der weiblichen Strafverteidigerin somit in ihre Arbeit einbezogen werden können - füge ich hinzu. (s. dazu Gertrud Höhler, Wölfin unter Wölfen, München 2000, Seite 20, 21). Dem stehen auf männlicher Seite gegenüber - und ich überzeichne jetzt bewusst ein wenig: Die Orientierung an abstrakten hierarchischen Wertsystemen, der Tunnelblick für komplexe Problemlagen, der alles ausblendet und abschneidet, was sich nicht einer sofortigen rationalen Betrachtungsweise unterwirft, Ritualgebundenheit

und Imponiergehabe, Statusgehabe statt Sensibilität und fehlender Blick für sachbedingte Grenzen, so Höhler (aaO Seite 20, 21; s. auch Seite 91 bis 112; Seite 149 bis 153; Seite 190), zeichnen die männliche Perspektive der Arbeitswelt aus. Gleichwohl, das sei hier nicht verschwiegen, gibt es Ausnahmen: Mein viel zu früh verstorbener Strafverteidigerkollege Georg Prasser, langjähriger Vizepräsident des Deutschen Anwaltsvereins, schickte mir zur Veröffentlichung meines Aufsatzes "Grenzen und Möglichkeiten der Strafverteidigerin im Strafverfahren" postwendend per Fax den einen Satz: "Liebe Frau Kollegin - ich wusste gar nicht, dass ich so viele weibliche Anteile in mir trage."

Betrachtet man die von Höhler zusammengetragene Liste für typisch männliche und weibliche Eigenschaften im Kontext der zuvor unter Ziff. I. und II. erarbeiteten Definition für das Wesen von Strafverteidigung, drängt sich die Frage auf, ob es sich bei der Strafverteidigerin nicht um den besseren Strafverteidiger handelt - oder anders ausgedrückt: Ist es Zufall, dass Ihnen gerade eine Strafverteidigerin hier eine kommunikative Theorie von Strafverteidigung, eine "kommunikative Verteidigungsstrategie" vorstellt? Allerdings - und das räume ich mit Stolz und einer gewissen Genugtuung ein - beruhen meine Ausführungen zu einer kommunikativen Theorie von Strafverteidigung auf dem, was vor knapp 100 Jahren mein - männlicher - Kollege Max Alsberg in seinen rechtsphilosophischen Gedanken zur Strafverteidigung niedergelegt hat. Ich ziehe hieraus das Fazit: Offenbar ist die Kombination von männlicher und weiblicher Perspektive in der Strafverteidigung, sofern sie denn auf Augenhöhe erfolgt, durchaus im besten Interesse der Mandantschaft im Einzelfall und für eine theoretische Durchdringung des Instituts der Strafverteidigung fruchtbar und wünschenswert. Sie ist wünschenswert und fruchtbar auch auf die Gefahr hin, dass durch die Kombination der beiden Perspektiven bestehende Tabus in Praxis und Theorie der Strafverteidigung sichtbar werden und ausgeräumt werden können. Dies Sichtbarmachen von Tabus und ihre Bearbeitung hat notwendig einen manchmal schmerzhaften Prozess des Umdenkens zufolge, z.B. in Bezug auf den Bedeutungsgehalt von ergebnisorientierten Absprachen und dem ergebnisoffenen Rechtsgespräch im Strafverfahren (s. dazu oben die Ausführungen unter Ziff. II.). Gleichwohl und das ist mein drittes Zwischenergebnis, sollten wir uns, d.h. die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, aber auch die Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler an den Universitäten den Mühen dieses Prozesses des Umdenkens und Tabubruchs in der

Strafverteidigung nicht verschließen, dies erfordert sowohl das beste Interesse der Mandantschaft als auch die Fortentwicklung der Strafrechtswissenschaft und des Selbstverständnisses der in der Strafverteidigung tätigen Anwältinnen und Anwälte.

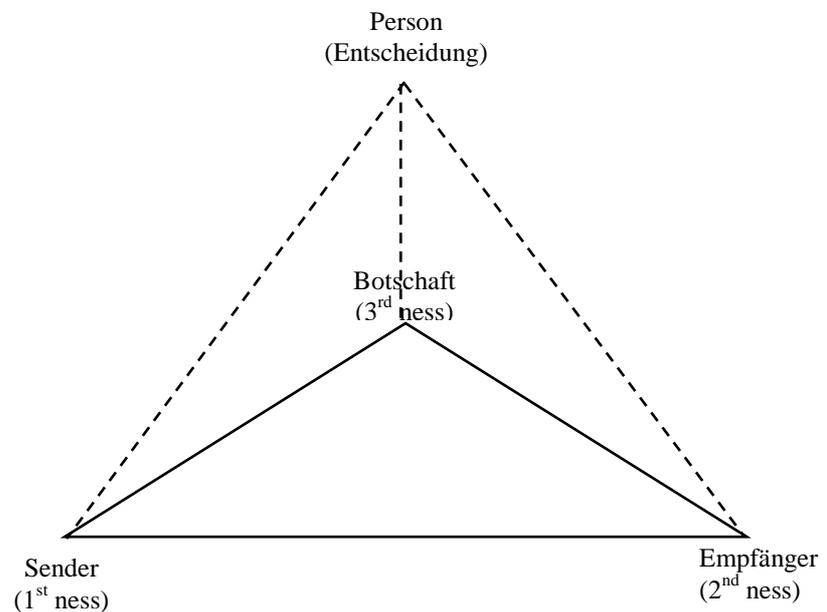
IV. Strafverteidigung im Prisma

"Strafverteidigung im Prisma" bedeutet im Wortsinne die Herbeiziehung unterschiedlicher Perspektiven der Betrachtung für das Institut der Strafverteidigung. In meinen Ausführungen bin ich unter Ziffer I bis III auf die methodische, die historische, die Perspektive von Status, Rolle, Funktion und Wesen, die rechtsphilosophische Perspektive und die praktische Perspektive, sowie eine geschlechtsbedingte Perspektive von Strafverteidigung eingegangen. Es geht mir nicht darum zu sagen, welches die bessere oder die zu beherzigende Alternative ist, sondern ich möchte Ihnen diese Perspektiven in ihren ganz unterschiedlichen Ansätzen in Relation zu dem Institut der Strafverteidigung schlicht vor Augen führen.

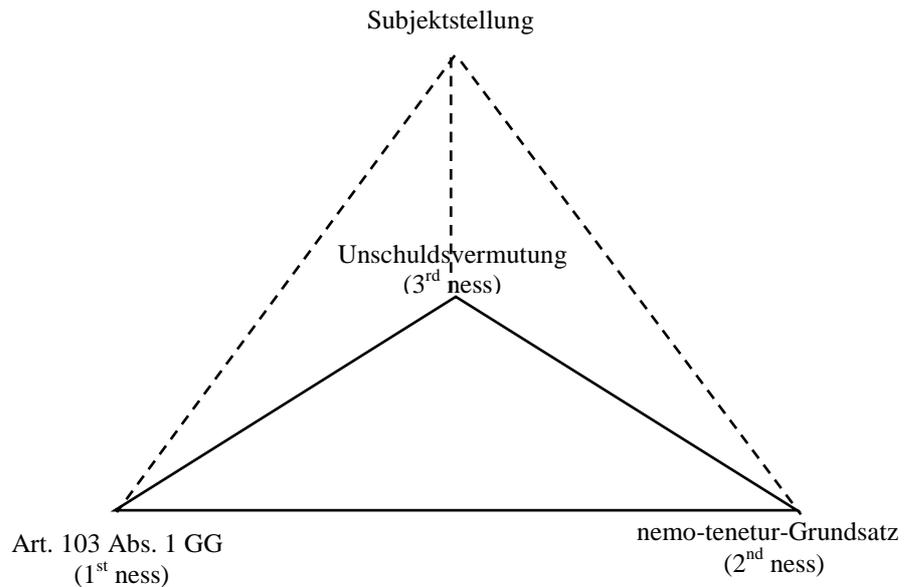
"Strafverteidigung im Prisma" ist von mir jedoch nicht zufällig aufgrund vieler möglicher, unterschiedlicher Perspektiven als Titel für diesen Festvortrag gewählt worden. "Strafverteidigung im Prisma" hat nach meiner Auffassung eine Bedeutung im engeren Sinne: Hier geht es um ein personales Verständnis von Verteidigung und ihre personale Grundlegung.

Legt man die unter Ziff. II. erarbeitete Definition des Wesenskerns von Strafverteidigung als Optimierung der Kommunikation im Strafverfahren im besten Interesse des Mandanten zwecks bestmöglicher Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung zugrunde, so bietet es sich an, für die kommunikative Grundstruktur von Verteidigung das sog. "semiotische Dreieck" aus der Zeichenlehre als relationale Grundstruktur heranzuziehen (zum semiotischen Dreieck s. die Ausführungen von Charles Sanders Peirce, nachzulesen bei Umberto Eco, Semiotik). Über der Grundfläche eines gleichschenkligen Dreiecks mit den Eckpunkten Sender (Firstness), Empfänger (Secondness) und Botschaft (Thirdness) ergibt sich durch die Entscheidung über die Interpretation der gesendeten Botschaft durch den Empfänger eine dreidimensionale personale Struktur in Gestalt eines Prismas (s. zu dieser Struktur und ihrer Herleitung Döpfer, Zur Ontologie der sozialen Rolle als Grundlage strafrechtlicher Entscheidungen, Baden

Baden 1994). Diese räumlich Struktur ist in der nachstehenden Skizze A wiedergegeben:



Überträgt man diese relationale Grundstruktur des Kommunikationsvorganges auf die normative Situation des Strafprozesses, so ergeben sich für die Eckpunkte aufgrund der geltenden Verfahrensprinzipien im deutschen Strafprozess auf normativer Ebene die folgenden Bezeichnungen: die Firstness beruht auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG, 6 Abs. 1 EMRK; die Secondness ist auf normativer Ebene gestaltet und begrenzt durch den nemo-tenetur-Grundsatz, der in §§ 136, 136 a StPO (a.A. Rogall!) von der herrschenden Meinung verortet wird; die Thirdness wird durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung aus Artikel 6 Abs. 1, 3 EMRK erschlossen. Die nachstehende Skizze B eines zweiten Prismas verdeutlicht diese relationale Kommunikationsstruktur auf der normativen Ebene des Strafverfahrens:



Während der Bezugspunkt für die relationale Grundstruktur des semiotischen Dreiecks die Person darstellt, ist dieser Bezugspunkt für den kommunikativen Raum des Strafverfahrens, das auf den Eckpunkten des Artikels 103 Abs. 1 GG, dem nemo-tenetur-Grundsatz und der Unschuldsvermutung beruht, die Subjektstellung des Beschuldigten/ Angeklagten im Strafverfahren. Hieraus ergibt sich eine räumliche Prismastruktur, die das Strafverfahren aus Sicht der Verteidigung in seiner relationalen normativen Grundstruktur wiedergibt. Mit meinem verehrten Lehrer Artur Kaufmann, d.h. analog zu ihm, möchte ich sagen: Strafverteidigung ist die Idee des personalen Beschuldigen/Angeklagten im Strafverfahren, in Anerkennung und bestmöglicher Unterstützung von deren Subjektqualität durch Kommunikation im Strafverfahren - oder sie ist gar nicht - jedenfalls nicht in dem Sinne eines der Subjektqualität des Beschuldigten verpflichteten rechtsstaatlichen Strafverfahrens.

Da es die Pflicht des guten Schüler ist - und hier unterscheidet sich die Schülerin gar nicht so sehr von jenem - einen kleinen Schritt über seinen / ihren Lehrmeister hinauszugehen - und ich mich durchaus in dieser Verpflichtung gegenüber Artur Kaufmann sehe und weiß, dass es seine Erwartung an mich ist, genau dieses zu tun - deshalb lassen Sie mich abschließend sagen: Ich hoffe für Sie und für mich, dass nach dem bisher von mir hier Vorgetragenen, Strafverteidigung ein kleines bißchen mehr ist, in personalem kritischem Sinn!

- Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit!